

**Satzung
der
„Stiftung Blankenhain für gesellschaftliches Engagement“**

Um Verzögerungen in der kommunalen Infrastrukturentwicklung zu überwinden, soll die Stiftung im Einklang mit der Stadt Blankenhain innovativ und flexibel den Ort für die Einwohner jedweder Generation attraktiv gestalten sowie die Kultur- und Bildungslandschaft nachhaltig entwickeln. Dies soll unter Einbeziehung der Bürger erfolgen und deren Verbundenheit mit und zu ihrer Stadt vertiefen und durch ihre Mitwirkung den Solidaritäts- und Demokratiedanken fördern. Ein weiteres Ziel ist überdies, für ältere Menschen und junge Familien ein Umfeld und eine Infrastruktur zu schaffen, die nicht nur ein Verbleiben in Blankenhain bis zum Lebensende attraktiv macht, sondern auch das Verbleiben und den Zuzug junger Menschen, insbesondere junger Familien, optimiert. Über ein Zusammenleben der Generationen wird gegenseitiges Verständnis ebenso gefördert, wie einer Überalterung und einem Einwohnerschwund entgegengewirkt wird. Als Bindeglied soll zudem die Sportförderung ebenso betrieben werden, wie die Tradition des Ortes im Bewusstsein der Bürger vertieft werden soll.

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Blankenhain für gesellschaftliches Engagement“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Blankenhain/Thüringen.
- (3) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Förderung und Umsetzung der Jugendhilfe, der Unterstützung älterer und behinderter Personen, betreibt Altenhilfe. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, dient der Pflege von Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege, dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Thüringen, dem Umweltschutz, sie dient der Förderung des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde. Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Blankenhain/Thüringen.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes werden sowohl die stiftungseigenen Immobilien und die Erträge aus den Mieten dieser und der weiteren Grundstücke bzw. durch Umschichtungen der der Stiftung zufließenden Kapitalerträge genutzt. Dabei erstreckt sich die Einbeziehung der Liegenschaften sowohl auf frühere gemeindeeigene wie auch auf von Dritten erworbene und zugestiftete Grundstücke und sonstige Vermögenswerte. Sollte die Gemeinde Blankenhain durch Zusammenlegung, Auflösung usw. nicht mehr eigenständig existieren, erfolgt die Förderung zugunsten der Rechtsnachfolger in einer Begrenzung auf das ehemalige Gemeindegebiet Blankenhain.
- (3) Die Stiftung soll langfristig als Angebot für die Bewohner in Blankenhain kulturelle, sportliche und soziale Einrichtungen erstellen und unabhängig von der Bevölkerungszahl erhalten.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Erhaltung und Erweiterung der Angebote für sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten für alle Gemeindemitglieder.
2. Unterstützung und Durchführung von Projekten im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhain;
3. Förderung von Projekten zum Erhalt der Kulturlandschaft und Durchführung der Landschaftspflege; Unterstützung des Schlossfestes und historischen Märkten; Entwicklung von Konzepten für Museen; Förderung von kulturellen Veranstaltungen wie Theater, Folklore, Lesungen, Kabarett und musikalischen Darbietungen; Unterstützung von kulturellen und zeitgenössischen Darstellungen;
4. Erhaltung, Restaurierung und Wiederbelebung denkmalgeschützter Bausubstanz, Einrichtungen und Gebäude;
5. Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde im Bereich der Gemeinde Blankenhain durch Unterstützung derartiger Veranstaltungen und Vereine;
6. Unterstützung der Bildungseinrichtungen und Jugendverbände durch finanzielle, ideelle und persönliche Hilfe bei Durchführung von Einzelprojekten und Unterstützung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen;
7. Schaffung und Realisierung eines Modellprojekts „Altersgerechtes und behindertengerechtes Wohnen und Wiederbelebung ländlicher Bausubstanz“ durch Entwicklung von Plänen und durch Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung von Wohnraum, der den Bedürfnissen älterer und behinderter Menschen entspricht.
8. Unterstützung von Projekten, die die Ursachen und Heilungsmöglichkeiten bei Behinderung wissenschaftlich untersuchen;
9. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen mit denselben Zielen;
10. Schutz der Umwelt durch Einsatz erneuerbarer Energien.

Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der in § 2 genannte Stiftungszweck ist durch die Erträge aus dem zugewendeten Vermögen, insbesondere aus den durch Bewirtschaftung der stiftungseigenen Liegenschaften – nach Abzug der Verwaltungskosten- und den Zuwendungen Dritter, zu erfüllen.
- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (5) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der „Stiftung Blankenhain für gesellschaftliches Engagement“ vereinbar sind.
- (6) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit der Organe wird mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes an die Amtszeit des Stadtrates gekoppelt und beträgt derzeit 5 Jahre; die des geborenen Mitgliedes ist an die Wahlperiode der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in Thüringen gekoppelt. Die Amtszeit der Gründungsorgane endet bereits im Jahre 2014, die des. Bürgermeisters 2012. Für die nicht vom Stadtrat zu wählenden Kuratoriumsmitglieder soll ebenfalls eine Amtszeit von fünf Jahren gelten. Anschließende Wiederberufung ist entsprechend § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort. Spätestens drei Monate nach der Wahl des neuen Stadtrates sind die Organmitglieder neu zu berufen.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei entsprechendem Arbeitsanfall und der Notwendigkeit eines über die normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Einsatzes kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschläge für die Vorstandsmitglieder beschließen. Sollte über diese Regelung hinausgegangen werden, können Kuratorium und Vorstand über eine Satzungsänderung eine pauschalierte Vergütung des Vorstandes ermöglichen.
- (5) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Erträgen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) der Bürgermeister
 - b) vier weitere aus der Mitte des Stadtrates gewählte Mitglieder
- (2) Der Gründungsvorstand wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stadtrat auf Vorschlag der jeweils verbleibenden Vorstandsmitglieder seinen Nachfolger. Eine Wiederbestellung ist mehrfach zulässig. Nimmt der Bürgermeister sein Amt in der Stiftung nicht an oder legt das Amt nieder, nimmt einer der Beigeordneten dieses Amt wahr. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Vorstandes. Nimmt der Bürgermeister das Amt nicht an, rückt an seine Stelle als Vorsitzender einer der Beigeordneten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

Durch Entscheidung des Vorstandes können Vorstandsmitglieder über Zeitverträge beruflich (entgeltlich) für die Stiftung tätig sein. Dies setzt allerdings die Notwendigkeit aufgrund Arbeitsanfalls und eine Finanzlage der Stiftung voraus, die eine derartige Belastung ohne Einschränkung des Stiftungszweckes auf sich nehmen kann.

- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung zu legen;
5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder e-Mail bestätigt werden. Absatz 8 S. 1 und Absatz 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus elf (11) Mitgliedern.
- Sechs Mitglieder werden von den Fraktionen des Stadtrates nach den Bestimmungen für die Wahl der Ausschüsse des Stadtrates besetzt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium berufen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium bzw. der Stadtrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied bleibt in den Fällen der Amtsbeendigung so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
1. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 - 2.. Entgegennahme der Jahresrechnung;
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 4. Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 6. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax , per e-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Abs. 6, 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 10

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7 Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung, Zulegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann der Vorstand einstimmig die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung, auch in der Form der Zulegung zu oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und beantragen.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Der Antrag ist der Stiftungsbehörde zeitnah mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Blankenhain. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 13 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 14 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Blankenhain, _____